

Satzung



Freunde & Förderer d.

**LAMBERTI
SCHULE**
Ochtrup e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Lambertischule Ochtrup e.V.“
2. Er wurde am 29.04.1997 gegründet und hat seinen Sitz in Ochtrup, Schillerstraße 28, 48607 Ochtrup.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung der schulischen, kulturellen und sozialen Belange an der Lambertischule Ochtrup.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod.
 - b. schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahrs und muss bis zum 20.12. des selbigen Geschäftsjahrs erfolgen.
 - c. Ausschluss.
4. Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere
 - a. wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt.
 - b. wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung nicht zahlt und auch im kommenden Geschäftsjahr den Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr nicht entrichtet (d.h. 2 Zahlungen aussetzt).
 - c. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung kann an die Mitgliederversammlung gestellt werden.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mindestbeitrags für neue Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Geleistete Beiträge werden weder bei Austritt noch bei Ausschluss zurückgezahlt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet den Mitgliedsbeitrag in seinem Austrittsjahr zu zahlen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - mindestens 2 Beisitzern
2. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis zu einer vorgenommenen Neuwahl.
4. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins selbstständig und in eigener Verantwortung gemäß dem Vereinszweck.
6. Der Verein wird im Sinne des §26BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit dem Schriftführer oder dem Kassierer.
7. In Bankangelegenheiten können der Kassierer und der Vorsitzende jeweils alleine Bankgeschäfte durchführen. Beide sind Besitzer einer eigenen EC-Karte und können Online-Banking durchführen.
8. Der Kassierer führt die Mitgliederlisten und Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
9. Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen an.
10. Die Jahresabschlussbilanz ist vom Kassierer zu erstellen und den Kassenprüfern vorzulegen.
11. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Kosten bis 20 Euro für Geschenke zu besonderen Anlässen wie z.B. das Ausscheiden nach langjähriger Vorstandsarbeit werden übernommen.

§7 Vorstandssitzungen

1. Der Vorsitzende oder mit dessen Einverständnis der Stellvertreter berufen die Vorstandssitzungen ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter führt den Vorsitz.
5. Der Schriftführer fertigt ein Protokoll der Sitzung an.
6. Zu den Vorstandssitzungen wird ein Vertreter der Schulleitung eingeladen.
7. Der Vorstand kann eigenständig Zuschüsse und Förderungen beschließen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.500€ nicht übersteigen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
2. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
3. Diese Einberufung findet spätestens 14 Tage vor der Versammlung statt und erfolgt über die Homepage des Fördervereins und ggf. über das schulinterne Informationssystem (IServ) unter Angabe der Tagesordnung.
4. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende führen in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.
5. Der Schriftführer fertigt ein Protokoll mit allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung an, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit
 - a. die Wahl von Vorstandsmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren
 - b. die Wahl der Kassenprüfer
 - c. die Entlastung des Vorstands nachdem der Jahresbericht und die Jahresabschlussbilanz entgegengenommen wurden
 - d. die Höhe des Mindestbeitrags für neue Mitglieder
 - e. Beschlüsse über Zuschüsse und Förderungen, die den Betrag von 3.500€ überschreiten dürfen
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern

§9 Kassenprüfer / Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es mindestens einmal im Jahr die vom Kassierer geführte Kasse zu prüfen. Bei der Kassenprüfung sind neben dem Kassierer und den Kassenprüfern mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§10 Satzungsänderung / Vereinsauflösung

1. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung mitgeteilt werden.
2. Eine Satzungsänderung benötigt eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
3. Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins, die auch bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorzunehmen ist, kann nur durch eine besonders für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist eine zweite Mitgliederversammlung für einen Zeitpunkt der frühestes 3, spätestens 6 Wochen nach der ersten Versammlung liegt. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In beiden Fällen ist für den Beschluss eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins

- a. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung
- b. an den Förderverein der Marienschule / von-Galen-Schule Ochtrup

§11 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Version der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.09.2025 als verbindlich beschlossen und ersetzt die Satzung vom 24.04.2013.

Sprachlicher Gleichstellungshinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung überwiegend die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.